

Satzung des Fördervereins Herz-Jesu-Kirche Oberlohberg e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Förderverein Herz-Jesu-Kirche Oberlohberg e.V.

und hat seinen Sitz in 46539 Dinslaken (Oberlohberg), Kalthoffweg 27

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern der Pfarrei St. Vincentius Dinslaken und Freunden der Herz-Jesu-Kirche Oberlohberg.

Er ist ein eingetragener Verein und zwar unter der Vereinsregisternummer **20856** des Amtsgerichtes Duisburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Er ist seit dem 19.11.2007 als gemeinnütziger Verein tätig.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

2.1 Der Verein (Förderverein Herz-Jesu-Kirche Oberlohberg e.V.) hat sich zur Aufgabe gestellt:

2.1.1 den baulichen Erhalt sowie die künstlerische und kultische Ausstattung der zur Pfarrei St. Vincentius Dinslaken gehörenden Herz-Jesu-Kirche Oberlohberg sowie den dazu gehörenden Kirchplatz und das Dorfgemeinschaftshaus finanziell zu unterstützen;

2.1.2 die Herz-Jesu-Kirche als spirituellen und kulturellen Mittelpunkt des Ortsteils zu fördern und als Teil der Pfarrei St. Vincentius Dinslaken zum aktiven Gemeindeleben in allen Gemeindeteilen beizutragen;

2.1.3 soziale Einrichtungen im örtlichen Umfeld zu unterstützen sowie

2.1.4 die Partnergemeinde der ehemaligen Herz-Jesu-Gemeinde Oberlohberg: Conselheiro-Mairinck Parana/Brasilien über die Kolping Sozial- und Entwicklungshilfe Köln zu unterstützen.

2.2 Der Verein übernimmt für die Erreichung seiner Ziele insbesondere folgende Aufgaben:

2.2.1 Durchführung von Veranstaltungen

2.2.2 Spendensammlungen

2.2.3 Mitgliederwerbung

2.2.4 Erhebung von Mitgliedsbeiträgen

2.2.5 Öffentlichkeitsarbeit

2.3 Soweit die Ziele des Vereins nur im Zusammenwirken mit der Eigentümerin der Herz-Jesu-Kirche, nämlich der Pfarrei St. Vincentius Dinslaken zu verwirklichen sind, wird der Verein seine Vorhaben dem Kirchenvorstand rechtzeitig mitteilen. Die Kirchengemeinde wird ihre Zustimmung erteilen, wenn ihrerseits nicht erhebliche Bedenken bestehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, religiöse und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Zuwendungen an andere gemeinnützige Organisationen, die mit dieser Satzung übereinstimmende Ziele verfolgen, können gewährt werden.
- 3.6 Der Verein kann für die Sicherstellung der satzungsgemäßen Zwecke Rücklagen bilden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie Personengruppen und Firmen sein, die den Vereinszweck anerkennen und bereit sind, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

- 4.2 Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 4.3 Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 4.4.1 schriftliche Austrittserklärung,
 - 4.4.2 Ausschluss,
 - 4.4.3 Tod,
 - 4.4.4 oder bei juristischen Personen, Personengruppen und Firmen mit ihrer Auflösung.
- 4.5 Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.
- 4.6 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit. Der Ausschluss kann aus einem wichtigen Grund erfolgen oder wegen des Rückstandes von mindestens zwei Jahresbeiträgen.
- 4.7 Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 4.8 Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- 4.9 Die Höhe des Mindestjahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung festgeschrieben. Der Beitrag ist im laufenden Geschäftsjahr zu entrichten.
- 4.10 Weitere Mittel zur Erfüllung der Vereinszwecke erhält der Verein durch Spenden und/oder sonstige Zuwendungen von öffentlicher und privater Seite.

§ 5 Organe des Vereins

- 5.1 Der Vorstand
- 5.2 Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem stellvertretenden Schriftführer, einem Kassierer, einem stellvertretenden Kassierer und drei Beisitzern.
- 6.1.2 Die anwesenden Vorstandsmitglieder entscheiden mehrheitlich über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.
- 6.2 Der Verein wird nach außen durch den geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer vertreten.
- 6.3 Ferner gehören dem Vorstand 2 kooptierte Mitglieder an, die vom Kirchenvorstand, bzw. Pfarrgemeinderat benannt werden. Sie gehören dem Vorstand in beratender Funktion ohne Stimmrecht an.
- 6.4 Aufgaben des Vorstandes:
 - 6.4.1 Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden.
 - 6.4.2 Er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - 6.4.3 Er beruft die Mitgliederversammlung ein und setzt die Tagesordnung hierfür fest.
- 6.5 Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.
 - 6.5.1 Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer in der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.
 - 6.5.2 Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1., bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

7.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung:

7.1.1 Wahl der Mitglieder des Vorstandes

7.1.2 Festsetzung der Mindestbeiträge

7.1.3 Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer

7.1.4 Entlastung des Vorstandes

7.1.5 Anträge an den Vorstand richten

7.1.6 Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder

7.1.7 Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

7.1.8 Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

7.1.9 In jedem Kalenderjahr muss in den ersten 3 Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird mit einer Frist von einem Monat vom 1. Vorsitzenden -im Verhinderungsfall- vom 2. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Die Einladungsfrist für außerordentliche Mitgliederversammlungen beträgt 14 Tage.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren jeweils 2 Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Das

Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften der § 4 und 7.

§ 10 Beschlussfassungen und Wahlen

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von § 11. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung selbst. Über die geführten Verhandlungen hat der Schriftführer einen Sitzungsbericht aufzunehmen, der von ihm unterzeichnet und vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.

§ 11 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- 11.1 Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 11.2 Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend ist.
- 11.3 Beschlüsse über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind nur gültig, wenn 2 Drittel der stimmberechtigten Anwesenden zugestimmt haben.
- 11.4 Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen, kein Mitglied hat irgendeinen Anspruch darauf.

- 11.5 Die Abwicklung der Geschäfte obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.
- 11.6 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes soll vorhandenes Vereinsvermögen für die Herz-Jesu-Kirche Oberlohberg verwendet werden. Hierzu ist die Zustimmung des Finanzamtes Dinslaken erforderlich.

Diese geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23.03.2026 beschlossen.

Dinslaken-Oberlohberg, den 23.03.2026

1. Vorsitzende: _____

Käthi Klein

2. Vorsitzender: _____

Thomas Beerwerth

1. Kassierer _____

Georg Sommer